

Verfasser: Kurt Marti-Wechsler

Ausgabe: 1.1.2014

Verteiler: Kunden, Waagmeister/in, Dozerfahrer, Disposition, Verkauf

Ersetzt: Neu!

Ablauf Aushub-Deklaration

Die Bauherrschaft / Bauherrenvertretung (Architekt) oder die beauftragte (Bau-)Unternehmung füllen das Formular aus und unterzeichnen dieses. Fehlt die Unterschrift der Bauherrschaft, haftet die beauftragte Unternehmung gegenüber den Marti Betrieben Zell. Das Formular kann unter www.makies.ch heruntergeladen werden.

Mit der ersten Bestellung von Transporten für Aushub oder bei der ersten Anlieferung ist pro Baustelle das ausgefüllte Formular abzugeben oder auf die Nummer 041 989 89 41 zu faxen oder per E-Mail an verwaltung@makies.ch zu senden. Die Deklaration gilt für die Abwicklung der jeweiligen Baustelle resp. bis die angegebene Menge erreicht ist.

Bei jeder nachfolgenden Teillieferung wird in der Dispo oder der Annahmestelle die Gültigkeit der Deklaration überprüft. Bei fehlender oder nicht korrekt ausgefüllter Deklaration wird die Annahme verweigert.

Enthält der Aushub bei der Anlieferung Stoffe, welche nicht konform zur TVA sind, wird das Material nicht angenommen. Siehe Bedingungen aus nachstehendem Auszug aus der TVA und der Aushubrichtlinie.

Grundlagen

Technische Verordnung über Abfälle (TVA)

vom 10. Dezember 1990 (Stand am 1. Juli 2011)

Auszug aus der TVA

Art. 3 Begriffe

² Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial gilt als unverschmutzt, wenn:

- a. die in ihm enthaltenen Stoffe die Grenzwerte gemäss Anhang 3 nicht überschreiten oder eine Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist; und
- b. es keine Fremdstoffe wie Siedlungsabfälle, Grünabfälle oder Bauabfälle enthält.³

Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie), BUWAL – Juni 1999

Auszüge aus der Aushubrichtlinie 1999:

- *Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens oder der Baufreigabe reicht die Bauherrschaft der zuständigen Behörde zusammen mit dem Baugesuch oder dem Sanierungsprojekt ein Entsorgungskonzept ein.*

- *Die Bauherrschaft klärt ab, ob die Baustelle*
 - a) *einen belasteten Standort nach Art. 2 AltIV darstellt. Hierzu ist der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren (USG Art. 32cAbs. 2; AltIV Art. 5);*
 - b) *sich in einem angrenzenden Bereich von Bahntrassees befindet;*
 - c) *Aushubmaterial aufweist, für welches konkrete Anhaltspunkte für Belastungen durch umweltgefährdende Stoffe vorhanden sind.*

- *Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe (z.B. Siedlungsabfälle, Grünzeug, andere Bauabfälle) verändert wurde.*

- **Materialprüfung**

Wird gemäss Entsorgungskonzept unverschmutztes Aushubmaterial erwartet, prüft die Unternehmung, welche die Aushub-, Abraum- und Ausbrucharbeiten durchführt, laufend ob:

 - a) *das Aushubmaterial erkennbare Fremdstoffe (wie Grünzeug, Siedlungsabfall, andere Bauabfälle) enthält;*
 - b) *das Aushubmaterial verfärbt ist;*
 - c) *das Aushubmaterial nach Fremdstoffen riecht;*
 - d) *sonst ein Anzeichen für Verunreinigungen des Aushubmaterials bestehen.*

Trifft keiner dieser vier Punkte zu, kann das Aushubmaterial als unverschmutzt betrachtet werden, es sei denn es würde sich während der Bauarbeiten ein Unfall mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ereignen.